

Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGENTUR RICHTER GMBH
Stand 1/2019

§1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Agentur Richter GmbH, im folgenden Agentur genannt, führt Aufträge des Kunden nur auf Rechtsgrundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte mit den Kunden. Abweichende Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Agentur nicht an, sofern keine abweichende individuelle und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Kunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen werden.

§2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Die Angebote des Kunden sind für die Agentur freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt nur mit Annahme des Kundenauftrags durch die Agentur zustande, wobei die Annahme durch schriftliche Bestätigung seitens der Agentur erfolgt.

§3 FRISTEN

(1) Angegebene Termine und Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Eine verbindlich vereinbarte Frist bzw. ein Termin muss schriftlich ausdrücklich als solche(r) bezeichnet werden.

(2) Ist eine Frist bzw. ein Termin unverbindlich vereinbart, fällt die Agentur erst nach einer Mahnung des Kunden in Verzug, die nach Ablauf der Frist bzw. des Termins gesetzt wurde.

(3) Eine verbindliche Frist bzw. ein Termin verlängert sich bei Hindernissen wie Arbeitskämpfen und unvorhersehbaren Ereignissen, die der Einflussnahme durch die Agentur entzogen sind und die trotz Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt durch die Agentur die fristgerechte Fertigstellung behindert haben. Die Agentur ist in solchen Fällen verpflichtet, die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu erbringen.

§4 HONORARE, ZAHLUNG UND VERZUG

(1) Ist ein Honorar nicht gesondert schriftlich vereinbart, gelten die allgemeinen Honorar- und Preislisten der Agentur.

(2) Bei außergewöhnlich großen Vorleistungen von Materialeinsatz oder bei bindenden Kooperationsleistungen kann die Agentur hierfür Vorauszahlung verlangen.

(3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar und fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

(4) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann die Agentur alle laufenden Verträge mit dem Kunden kündigen. Die Agentur ist ebenfalls berechtigt, Verträge mit Dritten, die sie für den Kunden abgeschlossen hat, zu kündigen. Der Kunde hat die Agentur von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hiervon nicht ausgeschlossen.

(6) Hat der Kunde einen Auftrag gekündigt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, oder hat die Agentur aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, den Auftrag gekündigt, kann die Agentur die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen vom Kunden verlangen.

§5 AUFTRAGSVERGABE ÜBER DIE AGENTUR

(1) Soweit die Agentur Leistungen ganz oder teilweise nicht selbst ausführt, wird sie Aufträge an Dritte nach Genehmigung durch den Kunden vergeben. Die Aufträge vergibt die Agentur, soweit die Agentur nicht ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde erteilt der Agentur bereits jetzt Vollmacht für solche Geschäfte.

(2) Die Agentur wählt die Dritten sorgfältig aus, weist sie in ihre Aufgaben ein und überwacht die Durchführung der Arbeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt sowie möglich und erforderlich ist. Der Kunde hat die Agentur von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die die Agentur aufgrund eines solchen Vertrages zu erfüllen hat und hat der Agentur gegebenenfalls Ersatz zu leisten.

§6 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt die Leistungen der Agentur unverzüglich zu untersuchen und alle erkennbaren Mängel ebenfalls unverzüglich – spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware oder Leistung- schriftlich anzuzeigen. Wird der Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich, hat der Kunde ihn unverzüglich nach der Entdeckung- spätestens aber innerhalb eines Jahrs nach Erhalt- anzuzeigen. Kommt der Kunde der Anzeigenpflicht nicht nach, verliert er seine Gewährleistungsrechte. Unter Kaufleuten gelten im Übrigen die rechtlichen Anforderungen an die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Mangels, des Zeitpunkts der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Ist eine Leistung der Agentur mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet, bestehen für die Kunden Mängelbeseitigungsansprüche folgender Art:

- auf Nacherfüllung per Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei die Agentur ein Wahlrecht zwischen beiden Rechten hat
- im Falle des fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchs auf Verlangen des Kunden die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder
- im Falle endgültig fehlgeschlagener Nacherfüllung auf Verlangen des Kunden die Rückgängigmachung des Vertrages oder
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in gesetzlichem Umfang.

(3) Die Nacherfüllung gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn der konkrete Mangel auch nach der zweiten Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit nicht vollständig behoben werden konnte oder die Ersatzlieferung einen vergleichbaren Mangel aufweist.

Weiterhin ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt oder verbleibt, der die gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigt oder einer üblichen Beschaffenheit entspricht.

(5) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen eines Herstellers oder von dritten Stellen stellt keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Herstellergarantien sind davon unberührt.

(6) Macht ein Kunde berechtigt den Rücktritt vom Vertrag geltend, so ist der Schadenersatzanspruch wegen des Mangels ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Schadenersatz auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache beschränkt, sofern die Ware beim Kunden verbleibt. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung von der Agentur arglistig verursacht wurde.

§7 HAFTUNG

(1) Die Haftung der Agentur ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter der Agentur. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nicht, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten wurden verletzt. Bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf Schäden, mit denen das haftungsbegründende Verhalten in direktem Zusammenhang steht, sowie auf solche Schäden, mit deren Eintritt bei Geschäften der fraglichen Art vernünftiger- und typischerweise bei Vertragsschluss nicht zu rechnen war. Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder der Agentur zurechenbaren Pflichtverletzungen, die zu Körper- und Gesundheitsschäden des Kunden führen, bleiben von jeglicher Haftungsbeschränkung unberührt.

(2) Hat die Agentur Aufträge an selbständig tätige Dritte mit der Genehmigung des Kunden vergeben, ist die Haftung der Agentur, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Haftung für eigenes Verschulden bei der Übertragung und, soweit ausdrücklich geschuldet, bei der Überwachung des Auftrags. Hierfür finden die unter § 7 (1) genannten Haftungsbeschränkungen vollumfänglich Anwendung.

§8 AUFBEWAHRUNG UND VERSICHERUNG

(1) Die Agentur wird alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen (Daten, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrucke usw.) des Kunden aufbewahren. Die Agentur kann dem Kunden die Übernahme der Unterlagen jederzeit anbieten. Übernimmt der Kunde die Unterlagen nicht, erlischt die Aufbewahrungspflicht der Agentur. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung wird die Agentur dem Kunden die Unterlagen zur Verfügung stellen.

(2) Die im Besitz der Agentur befindlichen Unterlagen des Kunden hat der Kunde ausreichend und im üblichen Umfang gegen Beschädigung, Verlust und Zerstörung zu versichern.

§9 EIGENTUMSVORBEHALT UND URHEBERRECHT

(2) Der Agentur zu diesem Zweck überlassenen Unterlagen können von der Agentur zur Erbringung der geschuldeten Leistung verwendet werden. Wird die Agentur in solchen Fällen von Dritten wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen, hat der Kunde die Agentur von allen Ansprüchen freizustellen und die Agentur bei Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen. Besteht der Kunde auf einer gerichtlichen Überprüfung des geltend gemachten Anspruchs, hat er der Agentur die entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Erwirbt die Agentur im Auftrag des Kunden Nutzungsrechte von Dritten und überträgt diese Rechte auf den Kunden, wird die Agentur den Dritten sorgfältig auswählen, in die Durchführung der Arbeiten einweisen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Die Agentur ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem eingeräumten Nutzungsrecht Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Alle mit den geschuldeten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden Nutzungsrechte überträgt die Agentur im Rahmen des Vertragszweckes auf den Kunden. Mangels ausdrücklicher Abrede wird dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, das geeignet ist, den vorgesehenen Vertragszweck zu erfüllen. Jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf der Zustimmung der Agentur und ist von dem vereinbarten Honorar nicht erfasst. Die Agentur weist ausdrücklich daraufhin, dass der Kunde zu einer darüber hinausgehenden Verwendung und Nutzung ohne Zustimmung der Agentur nicht berechtigt ist. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dieses gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Kunden Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden. Die Agentur ist zudem zur Nutzung des entstandenen Werkes als Referenz berechtigt.

§10 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder von der Agentur nicht bestritten werden.
- (2) Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde geltend machen, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§11 ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI MEDIA-VERTRÄGEN

- (1) Aufträge an Werbeträger werden von der Agentur zu den für den Kunden günstigsten tariflichen Bedingungen abgeschlossen. Der Kunde darf Aufträge aller Art direkt an Werbeträger nur nach vorheriger Rücksprache mit der Agentur vergeben.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, Vorausleistungen und Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.
- (3) Die Agentur setzt sich für die technisch einwandfreie Abwicklung bei den Werbeträgern ein. Für ein Verschulden der Werbeträger haftet die Agentur nur in dem Maße, in dem nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des graphischen Gewerbes, der Rundfunkanstalten und anderer Werbeträger Minderungen oder Ersatzleistungen durchgesetzt werden können.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen aus Rechtsgeschäften zwischen der Agentur und dem Kunden ist der Sitz der Agentur.
- (2) Bei Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand der Sitz der Agentur. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. Die Agentur kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.
- (3) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des einzelnen Vertrags mit dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenregelung der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (5) Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil aller laufenden Geschäftsbeziehungen sowie Vertragsschlüsse mit Wirkung ab dem 01. Januar 2003.

AGENTUR RICHTER GMBH
Stand: 01/2019